

„Indirekter Zwang“ – Helmpflicht für Radfahrer?



Wer nicht gegen Gesetze verstößt, macht nichts falsch – stimmt meistens, aber nicht immer. Das musste sich eine Radfahrerin jetzt vom *OLG Schleswig* bescheinigen lassen. Sie war ganz vorschriftsmäßig an einem parkenden Auto vorbeigefahren und zum Sturz gekommen, weil die Autofahrerin plötzlich die Tür geöffnet hatte. Trotzdem erkannte das *OLG* auf eine Mithaftung in Höhe von 20 % – weil die Radfahrerin keinen Fahrradhelm getragen hatte (Urt. v. 5. 6. 2013 – 7 U 11/12, BeckRS 2013, 10226, n. rkr.). Ein „verständiger Mensch“ werde auch ohne gesetzliche Helmpflicht zur Schadensvermeidung beim Radfahren einen Helm aufsetzen, so die Begründung des Gerichts. Und im konkreten Fall hätte der Helm die Kopfverletzungen nach Aussage des Sachverständigen in gewissem Umfang verringert.

Die Entscheidung des *OLG Schleswig* begegnet aus mehreren Gründen erheblichen Bedenken. Zwar hängt eine Mithaftung nicht von der Verletzung einer Rechtspflicht oder sanktionsbewehrten Norm ab (*BGH*, NJW 1997, 2234). Bisher hat die Rechtsprechung für den Mitverschuldensvorwurf aber auf „nicht verkehrsrichtiges“ Verhalten abgestellt, dies bei Einhaltung der StVO regelmäßig verneint und eine Mithaftung bei fehlendem Helm auf sportlich ambitionierte Rennradfahrer beschränkt (*OLG Saarbrücken*, NJW-RR 2008, 266; *OLG Düsseldorf*, NZV 2007, 619). Schon das ist nur im Ansatz nachvollziehbar (weil ein gesteigertes Gefährdungspotenzial besteht), in der Abgrenzung zum Normalfall aber schwierig (wo beginnt „sportlich ambitioniertes“ Fahren?).

Falsch ist in jedem Fall die jetzt vorgenommene Ausdehnung auf alle „Normalos“ auf dem Rad. Die Helmquote läge bei Erwachsenen wohl kaum bei unter 10 %, wenn tatsächlich alle „verständigen Menschen“ den Helm trügen. Selbst unter Fachleuten ist eine allgemeine Schutzwirkung umstritten, wie eine aktuelle, im *British Medical Journal* veröffentlichte und auf einem Fahrrad-Kongress in Wien lebhaft diskutierte Studie zeigt. Wo bleiben Entscheidungsfreiheit des Individuums und allgemeines Lebensrisiko? Wollen wir den genormten Durchschnittsbürger und Sanktionen bei kleinsten Abweichungen? Die Schutzmaßnahmen für Radfahrer könnte man bestimmt noch steigern, zum Beispiel durch die bei Inline-Skatern bekannten Protektoren für Ellbogen und Knie. Muss der Fußgänger einen Mitverschuldensvorwurf fürchten, wenn auch er sich nicht gegen Stürze beim Schaufensterbummel sichert? Muss man – die Unfälle im Haushalt sind zahlreich – demnächst den Helm aufsetzen, wenn man zum Kartoffelholen in den Keller geht oder Gardinen aufhängen will?

Das Urteil gehört vom *BGH* aufgehoben, schon weil die unvorsichtige Autofahrerin den Unfall allein verursacht hat, aber auch wegen des nicht gerechtfertigten „indirekten Zwangs“ zur Benutzung des Helms. Hier sollte man die Kirche im Dorf lassen, damit man im selbigen auch ohne Helm weiter angstfrei Rad fahren kann.

Rechtsanwalt Professor Dr. Winfried Born, Dortmund